

LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

Gegen Empfangsbestätigung

Baumann Druck GmbH & Co. KG  
Baumann Druckverwaltung GmbH  
Herrn Jörg Schild-Müller, Geschäftsführer  
E.-C.-Baumann-Str. 5  
95326 Kulmbach

Sachbearbeiter/in: Frau Seuß  
Abteilung/Sachgebiet: 3/35  
Zimmer-Nr.: P 115  
Telefon: 09221 / 707 - 472  
Telefax: 09221 / 707 95 - 472  
E-Mail: seuss.ilse@landkreis-kulmbach.de

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Kulmbach,
	04.04.2017	35-KUL-477-05973-Se	12.06.2017

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung des Druckereibetriebes auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1310/1311  
der Gemarkung Kulmbach, E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach, durch die Baumann  
Druck GmbH & Co. KG, E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach – Antragstellerin –**

Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme nach BayBO
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG
- 1 Satz Antragsordner (Satz 2, Ordner A, B und C) mit Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgenden

**Bescheid:**

**I. Genehmigung nach § 16 BImSchG:**

Die Baumann Druck GmbH & Co. KG, vertreten durch die Baumann Druckverwaltung GmbH, E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach, erhält nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Druckereibetriebes als Anlage nach Nr. 5.1.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1310/1311 der Gemarkung Kulmbach, E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach;

Dienstgebäude  
Konrad-Adenauer-Str. 5  
95326 Kulmbach

Besuchszeiten  
Mo-Mi 7.45-15.00 Uhr  
Do 7.45-17.30 Uhr  
Fr 7.45-12.00 Uhr

Servicecenter  
Mo-Mi 7.30-16.30 Uhr  
Do 7.30-17.30 Uhr  
Fr 7.30-12.30 Uhr

Außerhalb der  
Besuchszeiten  
Termine nach  
Absprache

Telefon 09221 707-0  
Telefax 09221 707-240  
E-Mail [poststelle@landkreis-kulmbach.de](mailto:poststelle@landkreis-kulmbach.de)  
Internet [www.landkreis-kulmbach.de](http://www.landkreis-kulmbach.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Kulmbach-Kronach  
IBAN DE28 7715 0000 0000 1003 05  
BIC BYLADEM1KUB

Kulmbacher Bank  
IBAN DE93 7719 0000 0000 7386 38  
BIC GENODEF1KU1



LANDRATSAMT  
KULMBACH

Die Änderung besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

1. Nutzung der bestehenden Lagerhalle (Halle 9) als Aufstellungsort einer neuen Offset-Rotationsdruckanlage und damit als Produktionshalle
2. Aufbau und Installation der neuen Offset-Rotationsdruckanlage – Lithoman 80-Seiten – (OR 5) mit Trockner und thermischer Nachbehandlung der Abluft.
3. Errichtung eines Abluftkamins (Emissionsquelle 9) zur Abführung der nachbehandelten Abluft aus der Abluftreinigung der neuen Offset-Rotationsdruckanlage (OR 5)
4. Erhöhung des Abluftkamins der bestehenden Abluftreinigungsanlage (Emissionsquelle 7)
5. Neuerrichtung von zwei Verdunstungskühlanlagen zur Kälteversorgung der neuen Offset-Rotationsdruckanlage und zur Raumluftkonditionierung.
6. Aufstellung zweier Papierpressen mit Ventilator und Filter
7. Umbau des Farblagers, Rückbau von Muttertanks, Neuerrichtung von 4 Silotanks sowie Errichtung eines Entleerplatzes für die Tankfahrzeuge.
8. Stilllegung einer vorhandenen Offset-Rotationsdruckanlage OR 2 (später durch eine Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG)

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der bestehenden Lagerhalle zur Produktionshalle nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 60 und 68 BayBO ein.

**II. Antragsunterlagen:**

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kulmbach vom 12.06.2017 versehenen Antragsunterlagen und Beschreibungen werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Bescheid maßgebend.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde (Nummerierung analog der Originalunterlagen, Ordner A: Kapitel 1 – 3 und 5 – 7; Ordner B: Kapitel 4; Ordner C: Kapitel 8 – 17):

1. Antrag und Kurzbeschreibung
- 1.1. Standort, Name und Anschrift des Betreibers
- 1.2. Ansprechpartner für Rückfragen
- 1.3. Anlagenbezeichnung und Einordnung nach Anhang zur 4. BImSchV
- 1.4. Standort und Anschrift der Anlage
- 1.5. Antrag und Antragsgegenstand mit Begründung – Darlegung der Änderungsgründe
- 1.6. Verzeichnis der Unterlagen, die Betriebsgeheimnisse enthalten

- 1.7. Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.8. Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- 1.9. Investitionskosten
- 1.10. Anhang Kap. 1: Kurzbeschreibung gem. 9. BImSchV zur Auslegung der Unterlagen
- 1.11. Ausgangs- und Zustandsbericht zu Boden und Grundwasser
2. Lagepläne und Standort
  - 2.1. Standortbeschreibung – Topographische Karte
  - 2.2. Bebauungsplan
  - 2.3. Auszug aus dem amtlichen Lageplan / Katasterkartenwerk
  - 2.4. Luftbilder
  - 2.5. Sonstige immissionsschutzrechtlich relevante Darstellungen
    - 2.5.1. Immissionsorte
  - 2.6. Anhang
    - 2.6.1. Lageplan (Werksgelände Gesamtanlage Lageplan) Nr.16-15-UC-50-000-002 vom 02.12.2016
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 3.1. Betriebseinheiten
  - 3.2. Allgemeine Angaben
  - 3.3. Maximale Anlagenleistung und Betriebszeiten
  - 3.4. Offsetdruck: Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
  - 3.5. Anlieferung und innerbetrieblicher Transport
  - 3.6. Lagerhaltung
  - 3.7. Änderungsumfang und Abgrenzung zu bereits bestehenden und genehmigten Anlagenteilen
  - 3.8. Fließbilder und Verfahrensschemata
  - 3.9. Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen
  - 3.10. Baubeschreibung und Nutzung der Gebäude und Räume
  - 3.11. Unterlagen nach BauVorIV – siehe Ordner B
  - 3.12. Angaben zum Nachweis des Brandschutzes gem. BauVorIV und IndBauRL
  - 3.13. Anhang: Fließbilder, Verfahrensschemata, Zeichnungen und Pläne
    - 3.13.1. Plan „Aufstellung Grundriss gesamt“ Nr. 16-15-XB-50-000-001
4. Bau und Brandschutz (im Antragsordner B)

Bauantragsunterlagen zur Nutzungsänderung des genehmigten Vorhabens BV-Nr. BV-073/2016, bestehend u. a. aus

  - Baugenehmigungsbescheid vom 19.09.2016
  - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
  - 1 Lageplan, M 1:1000 vom 12.12.2016
  - 1 Grundriss Halle 9, M 1:100 vom 12.12.2016
  - 1 Grundriss Gesamt, M 1:200 vom 12.12.2016
  - 1 Dachplan Gesamt, M 1:200 vom 12.12.2016
  - 1 Plan Schnitte Halle 9, M 1:100 vom 12.12.2016

- 1 Plan Ansichten NO und NW Halle 9, M 1:100 vom 12.12.2016
  - 1 Plan Ansichten SO und SW Halle 9, M 1:100 vom 12.12.2016
  - 1 Plan Entwässerung Halle 9, M 1:100 vom 12.12.2016
  - 1 Plan Gesamtsituation Entwässerung mit Halle 9, M 1:200 vom 12.12.2016
  - Schreiben der iplan GmbH vom 21.12.2016 für Halle 9 bzgl. Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 24.08.2016
  - Brandschutzkonzept der iplan GmbH, Projekt-Nr. 310.16 vom 24.08.2016
  - Brandschutzplan Nr. B1a zu Projekt-Nr. 310.16 der iplan GmbH, aktualisiert vom 20.12.2016
  - 1 Hydrantenplan der Stadtwerke Kulmbach für E.-C.-Baumann-Str. 5, M 1:1000 vom 19.08.2016
  - Bescheinigung Brandschutz I vom 11.01.2017
  - Prüfbericht Nr. 2, Projekt FP/SR 7463-P2.16 vom 11.01.2017 zur Prüfung des Brandschutzes gemäß PrüfVBau, Prüfsachverständige für Brandschutz Rassek & Partner
5. Gehandhabte Stoffe
    - 5.1. Menge und Zusammensetzung der gehandhabten Stoffe und Sicherheitsdatenblätter
    - 5.2. Darstellung der Stoffströme – Fließbilder
    - 5.3. Maximale Lagermengen und Anforderung an die Lagerhaltung
    - 5.4. Umgang mit und Lagerung von Gefahrstoffen
    - 5.5. Anlagen zu Kapitel 5
  6. Umwelt – Potentielle Umweltbelastungen
    - 6.1. Angaben zur integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen
  7. Emissionen und Luftreinhaltung
    - 7.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen
    - 7.2. Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe
    - 7.3. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen – TA Luft 5.3.2
    - 7.4. Messberichte zur Luftreinhaltung
    - 7.5. Anlagen zu Kapitel 7
      - 7.5.1. Emissionsquellenplan
      - 7.5.2. Ansichten NO/NW und SW/SO
      - 7.5.3. R+I Schema Abluftreinigung
      - 7.5.4. Bericht zur Bestimmung der Kaminhöhe
  8. Lärm und Lärminderungsmaßnahmen
    - 8.1. Angaben zu den Emissionsorten
    - 8.2. Immissionsorte
    - 8.3. Angaben zu den Geräuschcharakteristika
    - 8.4. Beurteilungswerte der schalltechnischen Untersuchung – Offset-Rotationsdruckanlage OR 5 – Halle 9
    - 8.5. Beurteilungswerte der schalltechnischen Untersuchung – Gesamtstandort
    - 8.6. Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
    - 8.7. Angaben zu Erschütterungen und Lichtemissionen

- 8.8. Resümee
- 8.9. Anlagen zu Kapitel 8
  - 8.9.1. Schalltechnische Untersuchung zur Neuerrichtung und Betrieb einer Offset-Rotationsdruckanlage – Lithoman 80-Seiten vom 13.01.2017
  - 8.9.2. Schalltechnische Untersuchung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 10.01.2017 für den Gesamtstandort
9. Anlagensicherheit
  - 9.1. Art und Menge der Stoffe nach Anhang I bzw. gemäß § 7 Abs. 1 der 12. BImSchV
  - 9.2. Art und Menge der Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV, die bei nicht bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen können
  - 9.3. Mögliche Freisetzungen und Reaktionen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes
10. Abfall
  - 10.1. Art, Menge und Zusammensetzung gemäß AVV
  - 10.2. Vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungswege
  - 10.3. Anlagen zu Kapitel 10
11. Energieeffizienz
12. Natur und Landschaft, Bodenschutz
13. Umweltverträglichkeit
14. Betriebseinstellung
15. Arbeitsschutz
16. Wasser/Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
17. Sonstige Unterlagen nach § 13 BImSchG und BetrSichV

### **III. Nebenbestimmungen:**

Folgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:

#### **A. Genehmigungsumfang / Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

##### **1. Bestandsanlagen**

###### **1.1. Offset-Rotationsdruckanlage OR1 Octoman - Bestand (BE 90)**

Standort: An der Nord-West-Wand der Halle 3

- Anzahl Bahnen: 1
- Anzahl Doppeldruckwerke: 4
- Max. möglicher Farbauftrag : 53,2 kg/h
- Lösemittelanteil aus Druckfarbe 35%: 18,6 kg/h

**1.2. Offset-Rotationsdruckanlage OR3 Lithoman 40S - Bestand (BE 120)**

Standort: Halle 2

- Anzahl Bahnen: 1
- Anzahl Doppeldruckwerke: 4
- Max. möglicher Farbauftrag: 287,91 kg/h
- Lösemittelanteil aus Druckfarbe 35%: 101 kg/h

**1.3. Offset-Rotationsdruckanlage OR4 Lithoman 64S - Bestand (BE 160)**

Standort: Halle 5 und 7

- Anzahl Bahnen: 1
- Anzahl Doppeldruckwerke: 4
- Max. möglicher Farbauftrag: 413 kg/h
- Lösemittelanteil aus Druckfarbe 35%: 145 kg/h

**1.4. Thermische Nachverbrennungsanlage (RNV) Venjakob RVA 30.0 - Bestand (BE 150)**

Standort: Zwischen Halle 8 und Halle 9

Gauß-Krüger-Koordinaten:

RW: 4460200

HW: 5552835

- Max. zu reinigender Abgasstrom 30.000 Nm<sup>3</sup>/h
- OR1 – MAN-Octoman: max. 2.300 Nm<sup>3</sup>/h
- OR2 – Zirkon: max. 2.125 Nm<sup>3</sup>/h
- OR3 – Lithoman 40S: max. 10.175 Nm<sup>3</sup>/h
- OR4 – Lithoman 64S: max. 12.485 Nm<sup>3</sup>/h
- Summe Bestand: max. 27.085 Nm<sup>3</sup>/h
- Kaminhöhe (Emissionsquelle7) 11,90 m ; Erhöhung auf 17,65 m

**2. Druckmaschine neu**

**Offset-Rotationsdruckanlage OR5 Lithoman 80S - Neu (BE 180)**

Standort: Halle 9

- Papierbahnbreite (1-bahniger Betrieb): 2.250 mm
- Max. mech. Geschwindigkeit: 50.000 U/h
- max. Produktionsgeschwindigkeit: 50.000 U/h
- Anzahl Bahnen: 1
- Anzahl Doppeldruckwerke: 4
- Max. möglicher Farbauftrag: 488 kg/h
- Lösemittelanteil aus Druckfarbe 35%: 171 kg/h
- TNV-Anlage in den Trockner integriert

#### **Quelle E9 – Abgaskamin der ITNV: OR 5 neu**

- Gauß-Krüger-Koordinaten:
- RW: 4460189
- HW: 5552835
- Höhe über Erdgleiche: 20,80 m
- Durchmesser: 800 mm
- Volumenstrom max. 16.800 Nm<sup>3</sup>/h f., 15.700 Nm<sup>3</sup>/h tr.
- Abgastemperatur: 110 °C

### **3. Maximale Anlagenleistung und Betriebszeiten**

- Der Gesamteinsatz an Papier für den Offsetdruck als Rollenware liegt bei max. 112.000 t/a.
- Der Gesamtverbrauch an Druckfarben beträgt 3610 t/a mit einem Lösemittelanteil von ca. 35 Vol. %, entsprechend 1300 t/a. Daneben werden Isopropanol (6t/a) sowie verschiedene Reinigungsmittel und Hilfsstoffe (300 t/a) eingesetzt.
- Die Betriebszeit beträgt 8.760 h/a.
- Die Anlage wird an 7 Tagen der Woche im 4-Schicht-Betrieb rund um die Uhr (24 h) betrieben.
- Der An- und Abtransport von Einsatzstoffen bzw. Produkten erfolgt an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 bis 22.00 Uhr

**B. Luftreinhaltung****1. Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung**

- 1.1 Die im Trockner der Offset-Rotationsanlagen freigesetzten Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und bei der neuen Offset-Rotationsdruckanlage OR5 der integrierten (thermischen Nachverbrennungsanlage (ITNV)) zuzuführen. Die gefassten Abgase der Bestandsanlagen OR 1, OR 3 und OR4 sind in der bestehenden nachgeschalteten Abgasreinigungsanlage (RNV) zu behandeln.
- 1.2 Die Offset-Rotationsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindestbrennkammertemperaturen (vgl. Auflage 4.4) der ITNV und der RNV erreicht sind.
- 1.3 Falls auftretende Störungen der RNV für die Bestandsanlagen OR 1, OR 3 und OR4 nicht kurzfristig (d.h. innerhalb von längstens ca. 120 Minuten) behoben werden können, sind die Druckmaschinen unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren.

**Hinweis:**

Bei einem Ausfall der ITNV wird die Offset-Rotationsdruckanlage OR5 automatisch abgefahren.

Das Landratsamt ist bei auftretenden Störungen, die zum Abfahren der Druckmaschinen führen, zu informieren.

- 1.4 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die bei 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben, gelten folgende Anforderungen:
- 1.4.1 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphäreseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 1.4.2 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.
- Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.
- 1.4.3 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventilen oder Schiebern, sind
- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder



- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 1.4.4 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.
- 1.4.5 Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
- 1.5 Die ITNV und RNV ist gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 2442 vom März 2006 analog zu beachten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abluftsysteme ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 1.6 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

## **2. Emissionsbegrenzungen**

- 2.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der ITNV/RNV für die Offset-Rotationsdruckanlagen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| • Kohlenmonoxid                                      | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
| • Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>     | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
| • organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m <sup>3</sup>  |

- 2.2 Die genannten Werte beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).
- 2.3 Für die Anlage ist ein Grenzwert für diffuse Emissionen von 30 % der eingesetzten Lösemittelmenge einzuhalten.

Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen. Der Lösemittelrückstand im Endprodukt gilt nicht als Teil der diffusen Emissionen (Anforderung der 31. BImSchV, Anhang III, Ziff. 1.1.2).

### **3. Anforderungen zur Ableitung von Abgasen**

- 3.1 Die Abgase der INTV der Offset-Rotationsdruckanlagen OR5 sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 20,80 m über Erdgleiche abzuführen.
- 3.2 Die Abgase der RNV der Offset-Rotationsdruckanlagen OR1, OR3 und OR4 sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 17,65 m über Erdgleiche abzuführen.
- 3.3 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

### **4. Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen**

#### **4.1. Messplätze**

- 4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (siehe Nr. 4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

#### **4.2. Messverfahren und Messeinrichtungen**

- 4.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

4.2.2 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

#### 4.3. **Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)**

4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Offset-Rotationsdruckanlage OR5 ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, dass die in Ziffer 2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Die wiederkehrenden Messungen an der bestehenden RNV für die Offset-Rotationsdruckanlagen OR1, OR3 und OR4 sind mit durchzuführen.

4.3.2 Die in Auflage 4.3.1 genannten Messungen im Abgas der INTV und RNV sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

4.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 und die VDI 2448 Blatt 1 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

4.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 4.3.1 erstmalig und nach der Auflage 4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 2 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

4.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

- 4.4 In Abhängigkeit von Ergebnissen der nach Nummer 4.3.1 durchzuführenden Abnahmemessungen sind maximale und minimale Werte für die Temperatur in der Brennkammer der RNV und der ITNV festzulegen, bei dem die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide gewährleistet ist. Dieses Temperaturfenster darf außer beim An- und Abfahren der Anlage nicht verlassen werden.
- 4.5 Die Brennkammertemperaturen in der INTV und RNV sind durch kontinuierlich registrierende Messgeräte aufzuzeichnen.
- 4.6 Bei Störung der ITNV /RNV und Unterschreitung der Mindesttemperatur während des Produktionsbetriebes ist durch ein akustisches und optisches Signal Alarm anzuzeigen und an den verantwortlichen Produktionsleiter weiterzugeben.
- 4.7 Die INTV und RNV sind regelmäßig zu warten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 4.8 Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der ITNV/RNV sind durch Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Ausfallzeiten und Abführung der lösemittelhaltigen Abluft über Bypass sind mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.9 Über die Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe (z.B. Verdünnungen, Reinigungsmittel) ist eine Lösemittelbilanz gemäß § 5 Abs. 6 der 31. BImSchV zu erstellen. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde nach Erstellung unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- 4.10 Der Bericht über die Lösemittelbilanz ist 5 Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**C. Lärmschutz**

1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm – vom 26. August 1998 einzuhalten.
2. Die vom Betrieb aller Anlagen einschließlich des Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken folgende Lärmimmissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsorte:	Gebiets- einstufung / Nutzung	Immissionsrichtwert		Immissionsrichtwert- anteil in dB(A) für den Gesamtbetrieb	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO1 Flur-Nr. 1316/2	GE	65	50	59	44
IO2 Flur-Nr. 1295	GE	65	50	59	44
IO3 Flur-Nr. 1295/3	MI	60	45	54	39
IO4 Flur-Nr. 1300	GE	65	50	59	44
IO5 Flur-Nr. 1300/2	GE	65	50	59	44
IO6 Flur-Nr. 1301	GE	65	50	59	44
IO7 Flur-Nr. 1307	GE	65	50	59	44
IO8 Flur-Nr. 1316/1	GE	65	50	59	44

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr des darauf folgenden Tages. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1:00 Uhr bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel zu dem das Vorhaben relevant beiträgt

3. Um die Immissionsrichtwertanteile für die Bestandsanlagen einzuhalten sind die nachstehenden schalltechnischen Sanierungsmaßnahmen innerhalb der nächsten drei Jahre auf der Grundlage des Gutachtens Nr. LA16-167-G01-01 vom 10.01.2017 des Fachbüros BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (BEKON) mit den dort genannten Bezeichnungen der Schallquellen umzusetzen:

<b>Jahr</b>	<b>Schallquelle</b>
2017	E40-01 Rohrleitung - D-06
	E41-01 Rohrleitung - D-06
	E42-01 Rohrleitung - D-06
	E27-01 Dachlüftung D-04 bis E36-01 - Dachlüftung D-04
2018	E02-01 Ventilator - D-03
	E09-01 Ventilator - D-02
	E11-01 Ventilator - D-02
	E18-01 Ventilator - D-07
	E19-01 Ventilator - D-07
2019	E69-01 Kühlturm - D-08
	E03-XX Kühlgerät - D-03
	E24-XX Kühlgerät - D-08
	E26-XX Kühlgerät - D-08
	E37-XX Absaugung - D-06

Die geeigneten technischen Maßnahmen sind vor der Durchführung mit dem Schallgutachter und dem Landratsamt abzustimmen.

Spätestens 6 Monate nach Fertigstellung aller Änderungsmaßnahmen ist durch eine gemäß § 29b BImSchG benannte Messstelle die Einhaltung der unter Nr. 2 festgelegten Immissionsrichtwertanteile nachzuweisen. Die Messungen sind nach TA-Lärm in der jeweils gültigen Fassung bei bestimmungsgemäßigem Volllastbetrieb der Anlage einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs an den genannten Immissionsorten durchzuführen.

4. Die Bauausführung und Installation der Maschinen hat unter Berücksichtigung der schalltechnischen Anforderungen der BEKON-Gutachten Nr. LA16-167-G01-01 vom 10.01.2017 und Nr. LA16-167-G01-T01 vom 13.01.2017 zu erfolgen.
5. Dem Landratsamt sind entsprechende Nachweise des Herstellers bzw. Lieferanten über die Einhaltung der im Gutachten angegebenen Schalldämmmaße  $R_w'$  und für den Einbau der erforderlichen Schalldämpfer vorzulegen.

**D. Abfallwirtschaft**

## 1. Einstufung der Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) sind die aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

<b><u>Abfall-Nummer gemäß AVV</u></b>	<b><u>Abfallbezeichnung gemäß AVV</u></b>	<b><u>Anfallstelle</u></b>
20 01 01	Altpapier	Produktionsrückstände Ausschussware
17 04 02	Aluminium	Altdruckplatten
09 01 02 *	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Wasser- basis	Druckplattenverarbeitung
15 02 02*	Aufsaug- und Wischmaterialien, die durch gefährliche Stoffe ver- unreinigt sind	Reinigung Druckmaschinen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	RLT-Anlagen
14 06 03*	Lösemittel und Lösemittel- gemische	Produktionsrückstände Reinigung
08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Far- ben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefähr- lichen Stoffen enthalten	Spül- und Reinigungswasser
08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die ge- fährliche Stoffe enthalten	Reste bei der Feuchtwasser- aufbereitung
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Ge- triebe- und Schmieröle auf Mine- ralölbasis	Maschinen und Hydraulikag- gregate
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsmaterial

Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

## 2. Grundsätzliche Anforderungen

### 2.1. Abfälle sind zu vermeiden.

Nicht zu vermeidende Abfälle sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar einer Verwertung zuzuführen.

Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

### 2.2. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), insbesondere unter Beachtung der jeweils maßgeblichen Verordnungen hinsichtlich Zuordnung, Nachweisführung und Entsorgung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

### 2.3. Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfall-Ort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen in der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt und entsorgt werden.

Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde durch Deklarationsanalysen nachzuweisen.

### 2.4. Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigungen, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

## E. Baurecht

Für die Nutzungsänderung der bestehenden Lagerhalle zur Produktionshalle sind keine baurechtlichen Nebenbestimmungen erforderlich.



**F. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Für die Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), die Tageslager und die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (LAU-Anlagen) sind bei baulicher Ausführung (Befestigung, Abdichtung, Rückhaltevermögen) und infrastruktureller Maßnahmen mindestens die in Kapitel 16 der Antragsunterlagen festgelegten F-, R-, und I-Werte zu berücksichtigen.
2. Für das Lager LM (Lösemittel- und Abfalllager) sind nach VAwS Anhang 2 Nr. 2.1 die Anforderungen F1 + R1 + I0 zu berücksichtigen. Die Bodenbefestigung muss gegen die verwendeten wassergefährdenden Stoffe ausreichend dicht und beständig (F1) ausgeführt sein. Die Dichtheit der Lagerflächen ist vom Betreiber zu überprüfen. Der Rauminhalt des Rückhaltevermögen (R1) muss 10 % des Gesamtlagervolumens, wenigstens dem Rauminhalt des größten Gefäßes entsprechen. Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten.
3. Im Lagerbereich FV (Farbversorgung) werden neue Silotanks (3 Silotanks mit jeweils 10 m<sup>3</sup> (bzw. to) und 1 Silotank mit 15 m<sup>3</sup> (bzw. to)) zur Lagerung der Druckfarben eingebaut. Einzelteile – wie, Überfüllsicherungen, Sicherheitseinrichtungen, Behälter, Rohrleitungen etc. – müssen den technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die nach § 5 VAwS eingeführt sind. Für die Ausführung der Anlage/Anlagenteile sind der Kreisverwaltungsbehörde noch Prüfzeugnisse, Bauartzulassungen und Eignungsnachweise vorzulegen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Schadensfall auslaufende Stoffe im Hallenbereich zurückgehalten werden.
4. Bei der Ausführung der oberirdischen Rohrleitungen sind die Vorgaben der VAwS (Anhang 1 Nr. 1.1) und der TRwS 780 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Oberirdische Rohrleitungen) zu beachten.
5. Die Umschlagsanlage (Ladeplatz Lösemittel) vor Lager LM ist zu sanieren. Bereiche und Plätze auf denen Lieferfahrzeuge entladen (oder beladen) und von denen aus Produkte in die Lageranlagen gebracht werden, sind grundsätzlich so zu gestalten, dass austretende Stoffe erkannt und schadlos beseitigt werden können. Der Umschlagplatz ist gefällemäßig abzugrenzen oder technisch abzutrennen und flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Der vorhandene Umschlagplatz mit Betonpflaster vor dem Lager LM erfüllt die zu stellenden Anforderungen nicht. Für den weiteren Betrieb ist ein Umschlagplatz nach der VAwS zu errichten. Die beabsichtigte (siehe Ziffer 16.4.8 der Antragsunterlagen) Ausführung der Bodenbefestigung, die Rückhalte- und Sicherheitseinrichtungen sind in einer prüffähigen Planung aufzuzeigen. Erforderliche Eignungsnachweise sind dann mit vorzulegen.

6. Für den Endladebereich/Umschlagplatz vor Halle 5/8 sind nach Anhang 2 Nr. 2.3 die Anforderungen F1 + R0 + I2 zu berücksichtigen. Der Umschlagsplatz ist asphaltiert. Die Dichtheit der Fläche ist vom Betreiber zu überprüfen. Im direkten Entladebereich dürfen sich keine Straßenabläufe befinden. Als Anforderung an infrastrukturelle Maßnahmen ist I2 zu berücksichtigen. In einen Alarm und Maßnahmenplan ist deshalb festzulegen, welche Sofortmaßnahmen zu ergreifen sind, wenn bei einem Umladevorgang wassergefährdende Stoffe austreten. Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in den Untergrund oder ein Gewässer gelangen können.
7. Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden.
8. Die wassergefährdenden Stoffe sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Wassergefährdungsklasse in die einzelnen genehmigten Lagerbereiche einzulagern. Stoffe die miteinander reagieren können, dürfen nicht zusammen gelagert werden.
9. Anlagen der Gefährdungsstufe A und B unterliegen nach der Anlagenverordnung (VAwS) nicht einer Prüfpflicht. Bei den Anlagen der Gefährdungsstufe A und B ist für Betrieb, Wartung und Überwachung der Anlagen der Betreiber im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung selbst verantwortlich. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen ständig zu überwachen. Einzelheiten der Anlagen wie Behälter, Rohrleitungen, Lagerflächen etc. sind regelmäßig zu kontrollieren. Feststellungen über aufgetretene Mängel bei der Eigenüberwachung und Wartung der Anlagen und die Art ihrer Beseitigung bzw. Reparatur sind aufzuzeichnen.
10. Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Alternativ dazu kann die Überwachung auch durch selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte erfolgen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die Veranlassung notwendiger Maßnahmen sind aufzuzeichnen.
11. Konstruktive Bodenfugen bzw. Wandanschlussfugen in den Lagerbereichen und im Aufstellbereich der HBV-Anlagen müssen medienbeständig und -dicht ausgeführt sein.
12. Ein Sachkundiger/Verantwortlicher der Firma hat die Bodenbefestigungen und die Fugenausbildung mindestens jährlich auf Risse zu kontrollieren. Festgestellte Risse oder Beschädigungen sind umgehend von einer Fachfirma zu sanieren.
13. Betriebsumstellungen, die für die Anlagen eine Änderung der Gefährdungsstufe bedeuten, sind dem Landratsamt Kulmbach anzuzeigen.
14. Betriebliche Rückstände, Reststoffe, Waschlösungen, Abfälle usw. sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
15. Weitere Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit und zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten.

16. Hinweise:

- 16.1. Für den Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Anlagenverordnung (VAwS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Bau- und Gewerberechts, bleiben hiervon unberührt.
- 16.2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 16.3. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 16.4. Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich dem Landratsamt Kulmbach oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.
- 16.5. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, sind der Lagerbehälter und die Betriebsrohrleitungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 16.6. Der Ausgangs- und Zustandsbericht zu Boden und Grundwasser ist spätestens nach Aufnahme des Produktionsbetriebs vorzulegen.

**G. Arbeitsschutzanforderungen**

1. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits-, Gefahrstoffverordnung und der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung sind durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung). Die Schutzmaßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen. Dabei müssen technische und organisatorische Lösungen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen haben.

2. Die Maschinen und zusammengefügt Anlagenteile müssen den einschlägigen europäischen Richtlinien, insbesondere der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) entsprechen. Der Hersteller muss sicherstellen, dass die Maschine, die im Anhang I aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Als Nachweis des durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahrens, muss vom Hersteller bzw. Inverkehrbringer der Maschine, eine EG-Konformitätserklärung vorliegen und die CE-Kennzeichnung angebracht sein.
3. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung müssen Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Diesbezüglich sind die Fluchtwege und Notausgänge entsprechend der Arbeitsstättenverordnung festzulegen und in angemessener Form dauerhaft zu kennzeichnen.
4. Die Lärmbelastung für die Beschäftigten im Bereich der Offset-Rotationsdruckanlage ist zu beurteilen. Lässt sich die Einhaltung des Auslösegrenzwertes nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messung nach § 4 LärmVibrationsArbSchV festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.
5. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (z. B. Kanister, Fässer, IBC), sind neben der Gefahrstoffverordnung die Bestimmungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einzuhalten. Weiterhin sind die in den Sicherheitsdatenblättern aufgeführten Angaben bei der Lagerung zu berücksichtigen.

Hinweise:

Neben den Punkten 1. bis 5. ist sicherzustellen, dass insbesondere die in den Antragsunterlagen unter Nr. 15 „Arbeitsschutz“, Nr. 5 „Gehandhabte Stoffe“ und Nr. 16 „Wasser/Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ bereits erstellten Dokumentationen, bei der Festlegung erforderlicher Arbeitsschutz- und Gefahrenschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

**IV. Kostenentscheidung**

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von 75.825,00 €.
3. Die Erhebung von Auslagen für Aufwendungen zur Veröffentlichung der erforderlichen Bekanntmachungen bleibt vorbehalten und wird gesondert abgerechnet.

## Gründe:

### **I. Sachverhalt**

Die Antragstellerin beabsichtigt Änderungen und eine Erweiterung ihres genehmigten Druckereibetriebs am Standort E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach, auf den Grundstücken Flurnummer 1310/1311 der Gemarkung Kulmbach und beantragte hierfür mit Antrag vom Januar 2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG. Der Antrag ging beim Landratsamt Kulmbach am 17.01.2017 ein. Zugleich wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für einzelne Maßnahmen beantragt.

Das Vorhaben wurde am 16.02.2017 im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Kulmbach sowie im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen erfolgte vom 23.02.2017 bis einschließlich 22.03.2017 beim Landratsamt Kulmbach und der Stadt Kulmbach.

Da bis einschließlich 05.04.2017 keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingingen, wurde der Wegfall des für den 27.04.2017 angesetzten Erörterungstermins im Amtsblatt Nr. 15 vom 20.04.2017 und zeitgleich im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auch danach wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 04.04.2017 wurde der bei Einreichung der Unterlagen enthaltene Antrag für die Zulassung des vorzeitigen Beginns von der Antragstellerin aktualisiert.

Das Landratsamt erteilte mit Bescheid vom 07.04.2017 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für folgende Arbeiten bzw. Maßnahmen:

1. Bauliche Vorbereitung für die Installation einer neuen Offset-Rotationsdruckanlage in der bestehenden Halle 9
2. Aufbau und Installation der neuen Offset-Rotationsdruckanlage – Lithoman 80 Seiten – (OR 5) mit Trockner und thermischer Nachbehandlung der Abluft
3. Errichtung eines Abluftkamins (Emissionsquelle 9) zur Abführung der nachbehandelten Abluft aus der Abluftreinigung der neuen Offset-Rotationsdruckanlage (OR 5)
4. Erhöhung des Abluftkamins der bestehenden Abluftreinigungsanlage (Emissionsquelle 7)
5. Neuerrichtung von zwei Verdunstungskühlanlagen zur Kälteversorgung der neuen Offset-Rotationsdruckanlage und zur Raumluftkonditionierung
6. Bauliche Vorbereitungen für den Umbau des Farblagers, den Rückbau von Muttertanks, die Neuerrichtung von 4 Silotanks sowie die Errichtung des Entleerplatzes für die Tankfahrzeuge
7. Aufstellung zweier Papierpressen mit Ventilator und Filter

Im Genehmigungsverfahren wurden die erforderlichen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Kulmbach ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Genehmigungspflicht des Vorhabens:

Die Antragstellerin beabsichtigt die Betriebsanlagen zu erweitern und in der bestehenden Halle 9, die bisher als Lagerhalle konzipiert war, eine neue Offset-Rotationsdruckanlage Lithoman 80S (OR5) aufzustellen. Damit wird der bisherige Lösemiteleinatz in den Druckfarben von ca. 650 t/a auf bis zu 1300 t/a verdoppelt.

Das beantragte Vorhaben zur Änderung des bestehenden Druckereibetriebes ist nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Ziffer 1 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig und bedarf als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie eines förmlichen Genehmigungsverfahrens.

#### 2.1. Übersicht über die Genehmigungshistorie:

Die Betriebsanlagen des Druckereibetriebs der Antragstellerin waren zum Zeitpunkt des Genehmigungsbescheids vom 23.02.1994 nach Nr. 5.2 Buchstabe b Spalte 2 der 4. BImSchV nach § 4 BImSchG genehmigt als

„Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit Farben oder Lacke sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden, ausgenommen Anlagen, in denen hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden“.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, dem sogenannten „Artikelgesetz“ vom 27.07.2001 wurde in Art. 4 die 4. BImSchV geändert. Auch durch die vorliegenden Emissionsmessberichte von 1998 und 2001 wird ein Verbrauch an organischen Lösemitteln von mehr als 150 kg/h bestätigt.

Aufgrund dieser Belege erfolgte durch das Landratsamt von Amts wegen rückwirkend zum 03.08.2001 eine Umstufung der Betriebsanlagen von Anlagen nach Nr. 5.1 Buchstabe b Spalte 2 in Anlagen nach Nr. 5.1 Spalte 1 der 4. BImSchV.



Danach wurden beim Landratsamt eine Anzeige nach § 15 BImSchG vom 05.07.2006 für eine neue Rotation – Zirkon 6611 – und ein Antrag nach § 16 BImSchG vom 12.06.2007 zum Einbau einer regenerativen thermischen Abgasreinigungsanlage eingereicht.

Mit Bescheid nach § 8a BImSchG vom 02.08.2007 wurden der vorzeitige Beginn für die Aufstellung und den Probetrieb der Abgasreinigungsanlage zugelassen. Während des noch laufenden Genehmigungsverfahrens erfolgte die Änderung der 4. BImSchV vom 23.10.2007, wodurch die Genehmigungspflicht für die Anlage zum 30.10.2007 wegfiel.

Die Druckanlagen der Antragstellerin wurden durch die Änderung der 4. BImSchV vom 11.08.2009 als Anlagen nach Nr. 5.1 Spalte 1 der 4. BImSchV (Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr) zum 01.03.2010 wieder immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und gemäß Ziffer 6.7 der IVU-Richtlinie 2008/1/EG geführt.

Die Antragstellerin zeigte die vorhandenen 5 Rotationsdruckmaschinen (KBA C218 A, KBA C218 B, MAN Octoman, Zirkon 6611 und manroland Lithoman III/40S) mit Anzeige vom 25.05.2010 nach § 67 Abs. 2 BImSchG an.

Mit Unterlagen vom 01.06.2011 wurden dem Landratsamt die Aufstellung einer weiteren Offset-Rotationsdruckmaschine „manroland Lithomann IV/64S“ und die Anpassung der vorhandenen Umfeldinstallationen gemäß § 15 BImSchG angezeigt.

Durch die Änderung der 4. BImSchV vom 02.05.2013 ergab sich für die Anlage zum 02.05.2013 eine neue Einstufung in Nr. 5.1.1.1 der 4. BImSchV

Derzeit werden noch die Offset-Rotationsdruckanlage OR1 (Octoman), die Offset-Rotationsdruckanlage OR3 (Lithoman 40S) und die Rotationsdruckanlage OR4 (Lithoman 64S) betrieben.

### 3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zu genehmigende Anlage ist nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) enthalten und unterliegt somit nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

### 4. Verfahrensprüfung:

Die Genehmigung wird gemäß § 16 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG erteilt, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der ehemaligen Lagerhalle zur Produktionshalle nach Art. 55 Abs. 1, Art. 60 und Art. 68 BayBO abgeschlossen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.02.2017 im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Kulmbach und gleichzeitig im Internet. Die Auslegung des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen erfolgte vom 23.02.2017 bis einschließlich 22.03.2017 beim Landratsamt Kulmbach und der Stadt Kulmbach.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG erfüllt sind. Danach muss insbesondere sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen

#### 4.1. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landratsamt Kulmbach – SG 34 – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Kulmbach – SG 35 – Umweltschutzingenieur
- Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt –
- Stadt Kulmbach mit unterer Bauaufsichts- und Wasserrechtsbehörde.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben das Vorhaben unter Benennung von Nebenbestimmungen grundsätzlich gebilligt.

Das Einvernehmen der Stadt Kulmbach wurde gemäß § 36 Abs. 2 BauGB erteilt.

#### 4.2. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und Erschließung

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 135 der Stadt Kulmbach. Die Art der baulichen Nutzung ist als GE (Gewerbegebiet) ausgewiesen. Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans ein und ist somit bauplanungsrechtlich zulässig. Die Erschließung ist gesichert.

#### 4.3. Baurechtliche Anforderungen zur Standsicherheit

Im Rahmen des Bauantragsverfahren BV-073/2016 für die Errichtung der Lagerhalle beauftragte das Bauamt der Stadt Kulmbach die Landesgewerbeanstalt (LGA) Hof mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises und der Bauüberwachung. Mit Schreiben vom 02.02.2017 bestätigte die LGA Hof die ordnungsgemäße Bauausführung bei Beachtung der Bemerkungen in den Überwachungsprotokollen (Art. 77 Abs. 2 BayBO). Nach Rücksprache des Bauamts mit dem Ersteller des Standsicherheitsnachweises, Herrn Feyer-



herd, Fa. iplan GmbH, ergeben sich bezüglich der Nutzungsänderung zur Produktionshalle keine Änderungen zu den Anforderungen der Standsicherheit.

#### 4.4. Standort im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Weißen Mains

Das Gebäude der Produktionshalle liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Weißen Mains HQ 100. Mit Bescheid der Stadt Kulmbach vom 01.09.2016 wurde die Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 WHG für die Errichtung der Lagerhalle erteilt. Da mit der Nutzungsänderung keine Änderung des Gebäudeausmaßes verbunden ist, ist eine neue Genehmigung nach § 78 WHG nach Rücksprache der Stadt Kulmbach mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof nicht erforderlich.

#### 4.5. Luftreinhaltung

Die neue Heatset-Offsetrotationsdruck-Maschine OR5 ist mit einer Heißlufttrockeneinrichtung und integrierter thermischer Nachbehandlung der Abgase ausgestattet. Die gereinigte Abluft wird über einen Kamin mit einer Höhe von 20,80 m in die Atmosphäre abgegeben, siehe die Quelle E9 im Emissionsquellenplan.

Die bisher genutzte Offset-Rotationsanlage OR2 (Zirkon) in der Halle 3 wird stillgelegt und bereits in den nächsten Wochen demontiert. In der Halle 3 verbleibt die Offset-Rotationsdruckanlage OR1 (Octoman), in der Halle 2 die Offset-Rotationsdruckanlage OR3 und den Hallen 5/7 die Offset-Rotationsdruckanlage OR4. Die gefassten lösemittelhaltigen Abluftmengen der Offset-Rotationsdruckanlagen OR1, OR2, OR3 und OR4 werden über die bestehende regenerative thermische Nachverbrennungsanlage (RNV) Venjakob RVA 30.0 gereinigt. Aufgrund der Gebäudehöhe der Halle 9 muss die Kaminhöhe (Emissionsquelle7) von 11,90 m auf 17,65 m erhöht werden. Die Ausführungen und Berechnungsergebnisse des Herrn Dr. rer. nat. Bernd Zellermann zur Bestimmung der Schornsteinhöhen wurden vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH nachgerechnet und auf Plausibilität geprüft (IS-US-NBG/IS-US2-NBG vom 12.12.2016). Aus fachtechnischer Sicht besteht Einverständnis mit den ermittelten und empfohlenen Schornsteinhöhen.

Im Produktions- und Lagerbereich der Halle 9 werden jahreszeitlich unabhängig möglichst gleichbleibende Umgebungsbedingungen benötigt, um die Produktionsqualität aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck werden ein Kühlturm für die Kälteherstellung der Maschine und ein Kühlturm für die Raumluftkonditionierung errichtet, welche die Anforderungen dieser Halle an Luftwechsel und Luftqualität erfüllen (Gesamtleistung der 6 Ventilatoren in Halle 9: 90.000 Bm<sup>3</sup>/h).

Neu errichtet wird zudem eine Papierabsauganlage mit zwei Papierpressen, einem Staubfilter und einem Ventilator als Anbau südlich von Halle 9 mit externem Auslass der Abluft aus dem Staubfilter.

Das Konzept zur Farbversorgung der Maschinen sieht eine bedarfsgerechte, aktive Entnahme von Farben aus sogenannten Muttertanks oder Silotanks vor. Aus diesen wird die zur Produktion benötigte Farbe über Pumpen auf Seite der Muttertanks / Silotanks entnommen und über ein (oberirdisch einsehbares) Rohrleitungssystem direkt zu den Maschinen gepumpt.

Das Bestandslager in Halle 3 besteht aktuell aus insgesamt 8 Muttertanks mit einem Inhalt von je 2 t zur Farbversorgung für alle Offset-Rotationsdruckanlagen. Die zukünftige Farbversorgung sieht den Rückbau von 4 Muttertanks vor, die durch 4 Silotanks mit einer größeren Lagerkapazität von drei mal 10 t sowie einmal 15 t ersetzt werden.

#### 4.6. Lärmschutz

Hinsichtlich der zu erwartenden Schallemissionen wurden in Abstimmung mit dem Landratsamt umfangreiche schalltechnische Untersuchungen zum Gesamtbetrieb durchgeführt. Hierzu wurden dem Landratsamt zwei Gutachten des Fachbüros BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH Nr. LA16-167-G01-01 vom 10.01.2017 und Nr. LA16-167-G01-T01 vom 13.01.2017 vorgelegt. Darin wurden insbesondere die mit der Neuerrichtung der Druckmaschine OR5 verbundenen Änderungen und die bestehenden Betriebsanlagen des Gesamtbetriebs untersucht und bewertet.

Die Zusatzbelastung der durch den Betrieb der neuen Druckmaschine OR5 hervorgerufenen Lärmimmissionen unterschreitet an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) und trägt damit nicht zu einer Erhöhung des bisherigen Beurteilungspegels bei. Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf deshalb auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden (s. 3.2.1 TA-Lärm).

Im Hinblick auf das Ergebnis der Untersuchung zum Gesamtstandort wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 08.05.2017 ein Maßnahmenplan zur Reduzierung der Schallemissionen und Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen innerhalb der nächsten drei Jahre vorgelegt, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 sicher gewährleisten. Die Einzelheiten dieses Maßnahmenplanes wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

#### 5. Genehmigungsentscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil die beantragten Anlagen unter Beachtung der gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllen.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist sichergestellt, dass von den Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft aus-

gehen bzw. wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Auch ist nicht ersichtlich, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die maßgeblichen Grenzwerte ergeben sich aus der 31. BImSchV, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Bei der TA-Luft und der TA-Lärm handelt es sich um sogenannte normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG, die auf Grund ihres enthaltenen Sachverständes und der zugrundeliegenden Risikobetrachtungen durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse die Verwaltungsbehörde bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG binden. Durch die TA-Luft und TA-Lärm wird im Rahmen der Tatsachenermittlung sachverständig und für die Rechtsanwendung im Grundsatz verbindlich festgestellt, dass Emissionen und Immissionen, die über den festgelegten Grenz- oder Richtwerten liegen, gefährlich oder erheblich belästigend für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit wirken.

Anlagen, die diese Grenz- oder Richtwerte einhalten, sind genehmigungsfähig.

#### 6. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 Kostengesetz (KG). Die Gebühr errechnet sich nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stellen 1.8.2.1 und 1.1 sowie Tarifstellen 1.8.3 und 1.3 Kostenverzeichnis (KVz) auf der Grundlage der mitgeteilten Investitions- und Baukosten, jeweils inklusiv der Umsatzsteuer. Die Investitions- und Baukosten sind nach Tarif-Nrn. 8.II.0/ 1.1.3 und 1.V.0/2 auf volle 500 € aufzurunden.

**Berechnung:**

Investitionskosten 16.225.000 €; keine Baukosten für die Nutzungsänderung.

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stellen 1.8.2.1, 1.1 und 1.1.1.2

Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio.€

Grundbetrag = 15.750,00 €

zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten

= 4 ‰ aus 13.725.000 € = 54.900,00 €

Summe: 70.650,00 €

Zuzüglich Erhöhungen nach Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.Tarif-Nrn. 8.II.0/ 1.3.1

Genehmigungsgebühr nach Art. 55 BayBO für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach

Tarif-Nr. 2.I.1/1.26: 500,00 €

davon 75 % = 375,00 €

Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.2

Gebühr für den Verwaltungsaufwand folgender Prüfungen:

Die Gebühren für die fachlichen Stellungnahmen der Fachkundigen Stelle und des Gewerbeaufsichtsamts wurden bereits im Bescheid vom 07.04.2017 erhoben. 0,00 €

Fachliche Stellungnahme techn. Umweltschutz zu den Prüffeldern

Luftreinhaltung 2.500,00€

Lärmschutz 1.500,00€

Anlagensicherheit 500,00€

Abfallvermeidung 300,00€

Summe: 4.800,00 €

**Gesamtgebühr: 75.825,00 €**

Auslagen:

Die Erhebung von Auslagen für Aufwendungen zur Veröffentlichung der erforderlichen Bekanntmachungen bleibt vorbehalten und wird gesondert abgerechnet.

### **Hinweise:**

1. Von dieser Genehmigung werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 und § 10 WHG nicht eingeschlossen (§ 13 BImSchG). Ggf. notwendige Entscheidungen vorgenannter Art sind bei den zuständigen Stellen einzuholen.
2. Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
3. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Kulmbach mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Kulmbach unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BImSchG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**

**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vießmann  
Bauberrat